



Leitfaden

für Wahlvorsitzende (Bürgermeister und Betriebsinhaber bzw. befugte Vertreter) zur Durchführung der Wahlen 2016 bei Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren

Grundlagen: §§ 63 bis 71 NÖ FG 2015 , sowie §§ 55 bis 61 Dienst-, Geschäfts- und Wahlordnung der Feuerwehren und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes (NÖ Feuerwehrordnung [NÖ FO])

1. Wann wird gewählt?

Zwischen **1. und 31. Jänner 2016**

2. Wer wird gewählt?

Der **Feuerwehrkommandant** und der (erste) **Feuerwehrkommandantstellvertreter**

3. Wer darf bei der Wahlversammlung anwesend sein?

- Wahlvorsitzender
- Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
- die Wahlberechtigten
- und die Mitglieder der Feuerwehrjugend

4. Wer wählt?

Die **Wahlversammlung** (alle Feuerwehrmitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr)

Das **aktive Wahlrecht** dürfen nur Feuerwehrmitglieder ausüben, die im **Wählerverzeichnis** eingetragen sind.

Das Wahlrecht ist **persönlich** auszuüben.

Jeder Wahlberechtigte hat nur **eine Stimme**.

5. Wer beruft ein?

Die Wahl bei Freiwilligen Feuerwehren ist durch den **Bürgermeister** spätestens **vier Wochen vor dem Wahltermin** schriftlich einzuberufen.



In der Einladung zur Wahlversammlung ist auf die Bestimmung des § 65 Abs. 5 NÖ FG 2015 (Beschlussfähigkeit) besonders hinzuweisen.

6. Wann ist die Wahlversammlung beschlussfähig?

Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die **Hälfte der wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder anwesend** ist. Sind weniger als mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder anwesend, so ist eine mindestens eine halbe Stunde später stattfindende Wahlversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder beschlussfähig.

Muss bei der Durchführung einer Wahl eine halbe Stunde zugewartet werden, so ist auf dem Wahlmeldeblatt beim Punkt: „Es wird die Durchführung einer Wahl gemeldet“ anzukreuzen „1/2 Stunde wurde zugewartet“.

7. Wer hat aktives Wahlrecht (kann wählen)?

Alle **Feuerwehrmitglieder** die das **15. Lebensjahr vollendet** haben, jedoch nicht Ehrenmitglieder und unterstützende Mitglieder.

8. Wer hat passives Wahlrecht (kann gewählt werden)?

Feuerwehrmitglieder:

- die im **aktiven Dienst** stehen,
- eine mindestens **dreijährige Dienstzeit** in einer Feuerwehr nachweisen können (ausgenommen Neugründungen),
- gegen die **kein Wahlausschließungsgrund** gemäß § 22 NÖ Landtagswahlordnung 1992 vorliegt,

(1) Wer durch ein inländisches Gericht wegen

1. einer nach dem 14., 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, i.d.F. BGBl. I Nr. 66/2011, strafbaren Handlung;
2. einer strafbaren Handlung gemäß §§ 278a bis 278e StGB;
3. einer strafbaren Handlung gemäß dem Verbotsgesetz 1947, StGBI. Nr. 13/1945, i.d.F. BGBl. Nr. 148/1992;
4. einer in Zusammenhang mit einer Wahl, einer Volksabstimmung, einer Volksbefragung oder einem Volksbegehren begangenen strafbaren Handlung nach dem 22. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf



Jahren rechtskräftig verurteilt wird, kann vom Gericht (§ 446a StPO, BGBl. Nr. 631/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 67/2011) unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls vom Wahlrecht ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluss vom Wahlrecht beginnt mit Rechtskraft des Urteils und endet, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so endet der Ausschluss mit Rechtskraft des Urteils. Fällt das Ende des Ausschlusses vom Wahlrecht in die Zeit nach dem Stichtag, so kann bis zum Ende des Einsichtszeitraums (§ 25 Abs. 1) die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt werden.

- die die erforderlichen **Ausbildungsvoraussetzungen** erfüllen (Ausnahme bei Erstwahl, siehe Punkt 9 a) und
- für die ein **schriftlicher Wahlvorschlag** aus dem Kreise der aktiv Wahlberechtigten abgegeben worden ist.

9. Welche Modulvoraussetzungen müssen erfüllt werden?

Abgeschlossene Ausbildung mit dem Modul „**Abschluss Feuerwehrkommandant (ASM20)**“ (wird ersetzt durch den Zugskommandantenlehrgang II bis 1993 oder den Feuerwehrkommandantenlehrgang bis 2004).

a) bei **Erstwahl** gilt weiters:

Erstwahl bedeutet, dass der zu Wählende **noch nie** zum Feuerwehrkommandanten oder Feuerwehrkommandantstellvertreter gewählt wurde. Hat der zu Wählende die erforderlichen Module (Lehrgänge) noch nicht besucht, kann er trotzdem gewählt werden, wenn er sich verpflichtet, die erforderlichen Module innerhalb von zwei Jahren nachzuholen.

b) bei **Wiederwahl** eines Feuerwehrkommandanten oder Feuerwehrkommandantstellvertreters, der bereits vor 1986 eine Wahlperiode Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantstellvertreter war, ist die Lehrgangsvoraussetzung der Zugskommandantenlehrgang I (bzw. der Zugskommandantenlehrgang bis 1984 oder der Chargenlehrgang II bis 1970).

c) Wiederwahl innerhalb von zwei Jahren ab der Erstwahl:

Hat der zu Wählende die erforderlichen Module noch nicht besucht, kann er trotzdem gewählt werden. Er hat innerhalb von zwei Jahren ab der Erstwahl die erforderlichen Module zu absolvieren.



10. Ablauf der Wahl

Die **Wahlen** des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrkommandantstellvertreters sind in dieser Reihenfolge **getrennt** und **geheim** vorzunehmen.

a) Vorbereitungen

Für die Wahl sind vorzubereiten:

- **Kuverts** aus undurchsichtigem Material gleicher Größe und Farbe,
- **Stimmzettel** aus Papier in gleicher Größe und Farbe,
- eine **Wahlurne**,
- zumindest eine **Wahlzelle**, damit eine geheime Wahl gewährleistet ist.

Bei der Anzahl der Kuverts und Stimmzettel ist auf eine eventuelle Stichwahl Rücksicht zu nehmen.

b) Wahlleitung

Diese besteht aus dem Bürgermeister der Standortgemeinde und dem jeweils an Lebensjahren ältesten und jüngsten anwesenden, nicht kandidierenden aktiven Wahlberechtigten aus dem Kreis der Chargen. Vorsitzender der Wahlleitung ist der Bürgermeister.

Chargen gemäß § 25 Abs. 1 NÖ FO sind:

- Feuerwachekommandant (wenn vorhanden)
- Zugs- und Zugtruppkommandanten
- Gruppenkommandanten
- Fahrmeister und dessen Gehilfe(n)
- Zeugmeister und dessen (Gehilfe(n))
- Stellvertreter des Leiters des Verwaltungsdienstes und Gehilfen des LDV

Die Wahlleitungen entscheiden in allen Fragen, die sich in ihrem Bereich über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben, mit einfacher Mehrheit. Diese Entscheidungen sind in die Niederschrift aufzunehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der jeweilige Vorsitzende.

Vom Vorsitzenden der Wahlleitungen können erforderliche Hilfskräfte und Hilfsmittel zur Unterstützung eingesetzt werden.

Der Wahlvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung entsprechend den gesetzlichen Regelungen vertreten.



c) Wählerverzeichnis

Die **Wahlberechtigten** müssen **im Wählerverzeichnis** eingetragen sein. Es hat folgende Angaben zu enthalten: Standesbuchnummer, Vor- und Zuname der Wahlberechtigten und deren Geburtsdatum, Eintrittsdatum und Mitgliederstatus.

Das Wählerverzeichnis ist am Ort der Wahlversammlung eine **halbe Stunde vor Wahlbeginn** zur Einsicht aufzulegen. In dieser Zeit können offenbare Unrichtigkeiten beseitigt und Formfehler (z.B. falsche Schreibweise eines Namens, falsches Geburtsdatum) behoben werden.

Das Wählerverzeichnis bildet die Grundlage zur Wahl. Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Personen sind beim Wahlvorsitzenden niederschriftlich zu Protokoll zu geben. Über solche Einsprüche entscheidet die Wahlleitung vor der Wahlhandlung endgültig. Im Fall von berechtigten Einsprüchen ist das Wählerverzeichnis entsprechend richtig zu stellen.

e) Wahlvorschläge

Bis vor Beginn der Wahl sind von Wahlberechtigten getrennt für jeden zu Wählenden Wahlvorschläge **schriftlich beim Wahlvorsitzenden** einzubringen.

Der **Wahlvorsitzende** hat die **Voraussetzungen** für das passive Wahlrecht der Vorgeschlagenen zu **überprüfen**. Diese sind vom Wahlvorsitzenden schriftlich festzuhalten und im Wahlmeldeblatt (Niederschrift) zu bestätigen. Sollten die Voraussetzungen für einen Vorgeschlagenen nicht vorliegen, ist dies im Wahlprotokoll zu vermerken und der Vorschlag ist ungültig.

f) Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der **Vorsitzende** eröffnet die Wahlversammlung und stellt die **Beschlussfähigkeit** gemäß § 65 Abs. 5 NÖ FG 2015 fest. Anschließend gibt der Vorsitzende die Wahlvorschläge und das **Ergebnis der Überprüfung des passiven Wahlrechts** der Vorgeschlagenen bekannt.

Die Wahlen des Kommandanten und des Kommandantstellvertreters sind getrennt vorzunehmen.

Nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie zur Wahl antreten. Ist dies der Fall können sie sich dazu äußern.



g) Diskussion

Falls eine Diskussion über die zur Wahl vorgeschlagenen gewünscht wird, ist diese in **Abwesenheit aller Vorgeschlagenen** durchzuführen. Nach Abschluss der Diskussion wird in Anwesenheit der Vorgeschlagenen gewählt.

h) Wahlvorgang

- ↪ Der Wahlvorsitzende hat sich zu überzeugen, dass die **Wahlurne leer** ist.
- ↪ Der Vorsitzende der Wahlleitung übergibt am Beginn der Wahl das Wählerverzeichnis, die Wahlkuverts und die Stimmzettel an die Mitglieder der Wahlleitung (Aufgabenverteilung).
- ↪ Sodann ruft er anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigten zur **Abstimmung einzeln** auf. Zuerst geben wahlberechtigte Mitglieder der Wahlleitung die Stimme ab.
- ↪ Danach geben die **Wahlberechtigten die Stimme ab**. Dazu tritt der Wahlberechtigte vor die Wahlleitung, nennt seinen Namen, und erhält die für die Wahl notwendigen Unterlagen (Stimmzettel, Kuvert).
- ↪ Nach Abschluss der Stimmenabgabe ist die **Wahlurne durchzuschütteln**, dann vom Wahlvorsitzenden zu **entleeren** und es werden die **abgegebenen Kuverts gezählt** und deren Anzahl im Wahlmeldeblatt als abgegebene Stimmen festgehalten.
- ↪ Die Wahlleitung hat die **Gültigkeit der Stimmzettel** zu prüfen.

Gültige und ungültige Stimmen:

- Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welcher Wahlwerber gewählt wurde.
- Der Stimmzettel ist ungültig, wenn
 - er einen Namen aufweist, welcher nicht auf einem schriftlichen Wahlvorschlag aufscheint,
 - er mehrere Namen aufweist, auch wenn sie schriftlichen Wahlvorschlägen entsprechen.
 - Leere Kuverts zählen als ungültige Stimmzettel.
- ↪ Der Wahlvorsitzende stellt nach jedem Wahlgang fest:
 - die **Gesamtsumme** der **abgegebenen** Stimmen,
 - die **Gesamtsumme** der **ungültigen** Stimmen,
 - die **Gesamtsumme** der **gültigen** Stimmen,



➤ die **Anzahl** der auf jeden **Wahlvorschlag entfallenden** Stimmen.

↪ **Gewählt** ist, wer **mehr** als die **Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen** auf sich vereint. Ergibt sich keine erforderliche Mehrheit, ist eine Stichwahl vorzunehmen. (§ 65 Abs. 6 NÖ FG 2015).

i) **Stichwahl und Los**

Die **Stichwahl** ist zwischen jenen Kandidaten vorzunehmen, welche die höchste und zweithöchste Stimmenanzahl auf sich vereinigen.

Es entscheidet das **Los**

- bei Stimmgleichheit von zwei Kandidaten
- über die Zulassung zur Stichwahl bei mehr als zwei Kandidaten bei Stimmgleichheit mehrerer
- wenn die Stichwahl Stimmgleichheit ergibt

Das Los ist vom **jüngsten anwesenden wahlberechtigten Feuerwehrmitglied** zu ziehen.

j) **Wahlannahme, Angelobung**

Nach Durchführung der Wahl hat der Wahlvorsitzende den **Gewählten** zu fragen, ob er die **Wahl annimmt**. Ist der Wahlvorsitzende selbst der Gewählte, so stellt das älteste Mitglied der Wahlleitung diese Frage an den Gewählten. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, ist der Wahlvorgang zu wiederholen. Nach Annahme der Wahl und seiner Angelobung übernimmt der Gewählte die Funktion.

Die Zustimmung des Gewählten kann bei dessen Abwesenheit auch in anderer Form eingeholt werden. Die Angelobung hat dann zu einem späteren Zeitpunkt zu erfolgen.

Der Bürgermeister hat die **Angelobung** des **gewählten** Feuerwehrkommandanten und Feuerwehrkommandantstellvertreters vorzunehmen.

k) **Gelöbnisformel**

Die Gelöbnisformel lautet:

"Ich gelobe, dass ich die Aufgaben, die mir aufgrund des NÖ Feuerwegesetzes übertragen wurden, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werde, ebenso werde ich die einschlägigen Bundes- und Landesgesetze und die auf ihnen beruhenden Verordnungen und Weisungen beachten."





I) Betriebsfeuerwehren

Der Betriebsfeuerwehrkommandant und der Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreter werden von der **Geschäftsführung** des Betriebes ernannt und ihrer Funktion enthoben. Hierbei gelten die Voraussetzungen wie für den Feuerwehrkommandanten mit Ausnahme des Wahlvorschlages und der Wahlausschlussgründe gemäß Landtagswahlordnung.

Ernennt die **Geschäftsführung** des Betriebes diese **nicht**, so werden sie von der **Wahlversammlung** gewählt. Den Vorsitz führt die Geschäftsführung des Betriebes.

Für die Wahl finden die Bestimmungen des NÖ FG und der Dienstordnung sinn- gemäße Anwendung.

Die **Wahl** muss von der **Geschäftsführung** des Betriebes **bestätigt** werden. Diese hat innerhalb von **zwei Wochen** zu erfolgen oder es ist eine Ernennung vorzunehmen. Wird die Frist ungenützt verstrichen lassen, gilt die Wahl als be- stätigt.

Wurde der Betriebsfeuerwehrkommandant oder der –stellvertreter von der Ge- schäftsführung ernannt, sind diese abzurufen, wenn sie ihre Dienstpflichten vernachlässigen.

11. Niederschrift der Wahl (Wahlmeldeblatt)

Die Wahlleitung muss nach Abschluss jeder Wahlhandlung den Wahlvorgang in einer **Niederschrift** festhalten.

Die Niederschrift muss enthalten:

- die Namen der Mitglieder der Wahlleitung,
- die Zeitangabe des Beginns und des Endes der Wahlhandlung,
- Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis,
- die Anzahl der Wahlberechtigten,
- die Zahl der erschienenen Wähler,
- die Wahlvorschläge,
- die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmen,
- Angaben zur Person des Gewählten.

Die Niederschrift muss von den Feuerwehrmitgliedern der Wahlleitung **elektronisch unterschrieben** werden. Niederschrift und Wahlmeldeblatt sind umgehend im Wege



der elektronischen Datenverarbeitung im Dienstwege dem **NÖ Landesfeuerwehrverband zu übermitteln.**

Das Wahlmeldeblatt ist auszudrucken, vom Bürgermeister (Wahlvorsitzenden) unterschreiben zu lassen und bei der Feuerwehr aufzubewahren. Ebenso ist ein Exemplar der Gemeinde zu übergeben.

Wählerverzeichnis, Stimmzettel und schriftliche Wahlvorschläge sind zumindest bis nach Ende der Einspruchsfrist gesichert aufzubewahren.

12. **Wahlanfechtung**

Das Wahlergebnis kann von jedem Wahlwerber (Kandidaten), der behauptet in seinem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, durch Beschwerde angefochten werden.

Die Anfechtung kann wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren erfolgen.

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen, ab dem ersten der Tag Bekanntgabe des Wahlergebnisses, beim Vorsitzenden der Wahlleitung eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten.

Über die Beschwerde entscheidet der Gemeindevorstand (Stadtrat) mit Bescheid endgültig.

13. **Funktionsdauer**

beträgt 5 Jahre

Die Funktion **erlischt früher:**

- a) bei **Zurücklegung** der Funktion; dies ist schriftlich dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Zurücklegung wird mit dem Zeitpunkt des Einlangens unwiderruflich wirksam. Der Zeitpunkt der Zurücklegung und der Mitteilung an den Bürgermeister müssen nicht zusammenfallen.
- b) bei **Vollendung des 65. Lebensjahres**, oder bei sonstigem **Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst**,
- c) **Verlust** der **persönlichen Eignung** für den aktiven Feuerwehrdienst
- d) bei Erstgewählten **zwei Jahre nach der Wahl**, wenn die erforderliche **Ausbildung nicht** innerhalb dieser **Frist** erfolgreich **absolviert** wurde,



- e) **Enthebung** von der Funktion **durch** die **Wahlversammlung** (§ 68 Abs. 2 NÖ FG 2015) bzw. durch die **Landesregierung** wegen gesetzwidrigen vorsätzlichen Handelns (§ 83 Abs. 5 NÖ FG 2015) und
- f) Tod

14. Die Wahl eines zweiten Feuerwehrkommandantstellvertreters

Ist ein Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantstellvertreter einer Feuerwehr (FF, BTF) Landesfeuerwehrkommandant, Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter, Bezirksfeuerwehrkommandant, Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter, Abschnittfeuerwehrkommandant oder Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter, so kann auf die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode ein zweiter Feuerwehrkommandantstellvertreter nachträglich gewählt werden.

Mit Erlöschen der Funktion im Landesfeuerwehrverband erlischt gleichzeitig die Funktion des zweiten Feuerwehrkommandantstellvertreters.

Die Durchführung der Wahl des zweiten Feuerwehrkommandantstellvertreters hat analog der obigen Ausführungen zu erfolgen.

15. Bestellung des Leiters des Verwaltungsdienstes

Unmittelbar nach der Wahl bestellt der Feuerwehrkommandant ein geeignetes Feuerwehrmitglied zum Leiter des Verwaltungsdienstes. Die Bestellung ist dem Landesfeuerwehrkommando über FDISK zu melden.



Checkliste

	Ausschreibung und Einladung zur Wahlversammlung durch den Bürgermeister 4 Wochen vor dem Wahltermin
	Vorbereitung von <ul style="list-style-type: none"> • Kuverts, in ausreichender Anzahl • Stimmzettel, in ausreichender Anzahl • Wahlurne • Wahlzelle
	Auflegen des Wählerverzeichnis mindestens ½ Stunde vor Beginn der Wahlversammlung
	Eröffnung der Wahlversammlung durch den Vorsitzenden (Bürgermeister)
	Anwesend dürfen sein: <ul style="list-style-type: none"> • Wahlvorsitzender • Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes • Wahlberechtigte • Mitglieder der Feuerwehrjugend
	Feststellung der Beschlussfähigkeit
	Frage ob es noch Wahlvorschläge gibt
	Prüfung der Wahlvorschläge auf Erfüllung der Voraussetzungen
	Bekanntgabe der gültigen Wahlvorschläge
	Frage an die Vorgeschlagenen ob sie zur Wahl antreten
	Kandidaten können sich dazu äußern
	Frage an die Wahlversammlung ob Diskussion gewünscht, wenn ja dann in Abwesenheit der Vorgeschlagenen
	Vorsitzender überzeugt sich ob Wahlurne leer ist
	Vorsitzender übergibt Wählerverzeichnis und Unterlagen an Mitglieder der Wahlleitung
	Aufruf der Wahlberechtigten zur Stimmabgabe (Zuerst geben Mitglieder der Wahlleitung Stimme ab)
	Nach der Stimmabgabe aller Wahlberechtigten ist die Wahlurne durchzuschütteln und vom Wahlvorsitzenden zu öffnen
	Zählung der abgegebenen Kuverts, Eintragung der Summe ins Wahlmeldeblatt
	Stimmenauszählung: <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen • Gesamtsumme der ungültigen Stimmen • Gesamtsumme der gültigen Stimmen • Anzahl der Stimmen die auf jeden Wahlvorschlag entfallen sind
	Frage an die Gewählten ob sie die Wahl annehmen
	Angelobung der Gewählten durch den Bürgermeister





Muster für eine Einladung zur Mitglieder- und Wahlversammlung

Sehr geehrte Feuerwehrmitglieder!

Als Bürgermeister lade ich gemeinsam mit dem Feuerwehrkommandanten die Feuerwehrmitglieder zur

Mitglieder- und Wahlversammlung 2016

am

Beginn Uhr

in ein

Adjustierung: Dienstbekleidung I.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Totengedenken
5. Genehmigung der Niederschrift der Mitgliederversammlung 2015
6. Bericht des Kommandanten
7. Berichte der Sachbearbeiter
8. Bericht über die Kassengebarung
9. Bericht der Kassaprüfer
10. Wahl Kassaprüfer
11. Wahlen (gemäß §§ 63 bis 70 NÖ FG 2015 und §§ 55 bis 61 NÖ FO)
 - a. Wahl des Feuerwehrkommandanten
 - b. Wahl des Feuerwehrkommandantstellvertreters
12. Angelobung von Feuerwehrkommandant und Feuerwehrkommandantstellvertreter durch den Bürgermeister
13. Ernennung des Leiters des Verwaltungsdienstes
14. Angelobungen, Beförderungen und Ernennungen
15. Ansprachen
16. Allfälliges

§ 65 Abs. 5 NÖ FG 2015

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine, eine halbe Stunde später stattfindende Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.

Die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung liegt eine halbe Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung zur Einsicht auf.

Der Bürgermeister

Der Feuerwehrkommandant

Name

Name, Dienstgrad



Muster für eine Einladung zur Wahlversammlung

_____, am _____
Ort Datum

Wertes Feuerwehrmitglied!

Die Funktionsperiode von 5 Jahren neigt sich dem Ende zu. So ist es unsere Pflicht gemäß § 65 NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG 2015), im Jänner 2016 die gesetzlich vorgeschriebenen Wahlen des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrkommandantenstellvertreters, unter dem Wahlvorsitz des Bürgermeisters, durchzuführen.

Aus diesem Grund werden ALLE aktiven Mitglieder, Mitglieder der Reserve und Mitglieder der Feuerwehrjugend der **Freiwilligen Feuerwehr** _____

zur **Wahlversammlung**

am

in

eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Wahl des Feuerwehrkommandanten
4. Wahl des Feuerwehrkommandantstellvertreters
5. Angelobung durch den Bürgermeister
6. Allfälliges

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. NÖ Feuerwehrgesetz 2015 § 65 Abs. 5, die Wahlversammlung beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder anwesend ist. Sind weniger als die Hälfte der wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder anwesend, so ist die eine mindestens eine halbe Stunde später stattfindende Wahlversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder beschlussfähig.

Mit dem Ersuchen um Teilnahme und pünktliches Erscheinen zeichnet,

der Bürgermeister:

Name

Adjustierung: Dienstbekleidung I (braun)



Muster Wahlvorschlag

WAHLVORSCHLAG

Ich,, schlage für die Wahl zum Feuerwehrkommandanten / Feuerwehrkommandantenstellvertreter *)

Herrn / Frau *)

vor.

.....
Ort, Datum

Unterschrift

.....
Name Dienstgrad

*) nichtzutreffendes streichen